



## **Schulgeldordnung für die Musikschule Monschau e.V.**

### **§ 1 Schulgeldpflicht**

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule wird Schulgeld nach dem für das jeweilige Schuljahr gültigen Tarif erhoben.

### **§ 2 Maßstab des Schulgeldes**

- 1) Maßstab für das Schulgeld ist die Form des Unterrichts.
- 2) Es werden beim Instrumentalunterricht wöchentlich 25 oder 50 Minuten Unterricht erteilt - bedarfsorientiert.
- 3) Abweichend davon werden im Grundstufenunterricht – Musikalische Früherziehung - 50 Minuten (=1 Unterrichtsstunde) unterrichtet.

### **§ 3 Zahlungspflichtige**

Zur Zahlung des Schulgeldes sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

### **§ 4 Fälligkeit**

Die im Tarif festgesetzten Beträge sind Jahresbeiträge für die Schuljahre. Nach Maßgabe der Rechnung sind die fällig zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres. Die Aufnahmegebühr bei der Erstanmeldung wird nach Erhalt der Anmeldebestätigung fällig.

### **§ 5 Zahlungsverzug**

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Schulgeldes wird der fällige Betrag angemahnt. Sollte nach Ablauf der alsdann festgesetzten Frist die Zahlung nicht erfolgt sein, so wird der säumige Betrag auf Kosten der Zahlungspflichtigen beigetrieben.



## § 6 Erstattung von Schulgeld

1) Bei der Bemessung des Schulgeldes ist ein ausnahmsweise unvorhersehbarer und unabwendbarer Unterrichtsausfall berücksichtigt. Sollten aus von der Musikschule zu vertretendem Grund weniger als 35 Stunden pro Schuljahr pro Teilnehmer unterrichtet werden, so kann am Jahresende 1/35 des Jahresbetrages pro weiterer ausgefallener Stunden auf Antrag erstattet werden.

2) Bei Unterrichtsausfall wegen höherer Gewalt oder Anordnung einer Behörde ist eine Schulgelderstattung ausgeschlossen. In diesen Fällen wird geprüft, ob ausgefallene Stunden nachgeholt werden können.

3) Wenn ein Schüler aus Krankheitsgründen ununterbrochen vier Wochen nicht unterrichtet werden kann, so kann das Schulgeld bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung um 1/12 des Jahresbetrages, für jede weitere Zeiteinheit von vier Wochen um ein weiteres Zwölftel auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Die 4-Wochen-Frist wird durch Ferien an den allgemeinbildenden Schulen unterbrochen.

## § 7 Ermäßigungen

### Arten der Ermäßigung

1. Geschwisterermäßigung Besuchen zwei Kinder einer Familie den Unterricht, so werden auf das gesamte Unterrichtsentgelt 10% Ermäßigung gewährt, ab drei Kindern werden 15% Ermäßigung auf das gesamte Unterrichtsentgelt gewährt.

### 2. Sonderermäßigung

- a) aus sozialem Gesichtspunkt (besondere Härtefälle)
- b) aus Gründen der Begabtenförderung.

Die Sonderermäßigung wird nur auf Antrag und bei Vorhandensein der Mittel durch den Vorstand gewährt.



## § 8 Zahlenmäßige Veränderung von Gruppen während des Schuljahres

Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl einer Gruppe derart, dass dieses in eine andere Tarifgruppe einzustufen ist und kann diese bis zum Beginn des nächsten Schuljahres nicht wieder erreicht werden, so ist ab diesem Zeitpunkt das Schulgeld zu zahlen, dass sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt. Sollte ein Teilnehmer hiermit nicht einverstanden sein, kann er mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des nächstfolgenden Monats ausscheiden.

## § 9 Abmeldung

Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind bis zum 31. Juli oder 31. Dezember jährlich möglich. Sie müssen der Musikschule bis zum 31. Mai bzw. 31. Oktober des Jahres zugegangen sein. Bis zum 31. Dezember verspätete eingegangene Abmeldungen werden erst zum 30. März des folgenden Schuljahres wirksam.

In begründeten Einzelfällen (Krankheit, Umzug) kann der geschäftsführenden Vorstand Ausnahmen zulassen. Hierbei muss eine Frist von zwei Wochen zum Quartalsende eingehalten werden.

Ferner ist bei Unterrichtsneuaufnahme ein Rücktritt von der Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen möglich, falls ein unabweisbarer Hinderungsgrund besteht. Die Anmeldegebühr wird jedoch auch in diesem Fall erhoben.

## §10 Inkrafttreten

Diese Schulgeldordnung tritt ab 01. April 1999 in Kraft.